

Hygieneplan-Corona für die Schulen RLP – 11. überarbeitete Fassung, gültig ab 12. September 2021

1. Testpflicht

- Es besteht weiterhin eine zweimalige Testpflicht pro Woche für alle Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer, die noch nicht immunisiert sind.
- Immunisierte Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer legen bei Frau Albrecht einen entsprechenden Nachweis vor.

2. Mindestabstand und Sitzordnung

- Der Mindestabstand von 1,50 m muss überall - wo möglich - eingehalten werden.
- In Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten, dabei ist eine frontale Sitzordnung zu bevorzugen.
- Im klassenübergreifenden Unterricht ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten.

3. Persönliche Hygiene

- Gründliche Handhygiene (Händewaschen, Händedesinfektion) beachten!
- Abstand halten!
- Husten- und Niesetikette beachten!

4. Maskenpflicht (gilt ab 13. September)

Die Regelungen zur Maskenpflicht wurden an das Warnstufensystem in der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz angepasst.

	gesamtes Schulgebäude	am Platz im Klassenzimmer/Lehrerzimmer	im Freien
Warnstufe 1	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Warnstufe 2	Maskenpflicht	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Warnstufe 3	Maskenpflicht	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht

- Im Falle einer Maskenpflicht gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:
 - bei Prüfungen und Kursarbeiten
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.

5. Infektionsschutz im Fachunterricht

a) naturwissenschaftlicher Unterricht

- Das Tragen der Maske ist abhängig von der geltenden Warnstufe

b) Sportunterricht

- Für den Sportunterricht gilt das gesonderte „Warnstufenkonzept für den Sport- und Schwimmunterricht.“

c) Musikunterricht

- Für den Musikunterricht gilt das gesonderte „Warnstufenkonzept für den Musikunterricht“.

6. Raumhygiene

- Als Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind Unterrichtsräume mittels Fensterlüftung wie folgt regelmäßig zu lüften:
 - vor Unterrichtsbeginn,
 - während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
 - in den Pausen,
 - nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).
- Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichts kann gelten:
 - im Sommer bis zu 10 – 20 Minuten,
 - im Frühjahr und im Herbst: ca. 5 Minuten und
 - im Winter ca. 3 - 5 Minuten.

7. Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen (siehe Handreichung)

a) Umgang mit Erkältungs-/ Krankheitssymptomen

- Personen mit Infekt, die eine allgemeine Erkältungssymptomatik aufweisen, haben keinen Zutritt zum Schulgelände.
- Eine Wiederezulassung zum Schulbesuch erfolgt dann, wenn die Personen mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
- Eine Testung auf SARS-CoV-2 erfolgt ggf. nach Entscheidung eines Arztes.
- Nach der Testung müssen betroffene Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause bleiben.
- Liegt ein negatives Testergebnis vor, darf die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind.
- Liegt ein positives Testergebnis vor, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu berücksichtigen.
- **Das gilt auch für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer.**

b) Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in der Schule

- Das Gesundheitsamt entscheidet bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung in einer Schule oder einer Klasse oder einem Kurs auf der Basis der geltenden „Absonderungsverordnung“ über die weiteren Maßnahmen wie z.B. Einstufung der Kontaktpersonen unter Berücksichtigung einer individuellen Risikobewertung der konkreten Situation in der Schule.

Simone Löcherbach
Schulleiterin